

STUDIENPLAN

Institut für Weiterbildung und Medienbildung

Certificate of Advanced Studies PHBern in

Musikalische Grundschule (MGS)

Genehmigt am 1. Juli 2016

PHBern, der Rektor

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Orientierungsrahmen der PHBern	2
2.1	Handlungsfelder im Orientierungsrahmen	2
3	Zielsetzungen und Kompetenzen des Weiterbildungslehrgangs	3
3.1	Zielsetzungen	3
3.2	Kompetenzen	4
4	Studienorganisation	4
4.1	Zulassung und Einschreibung	5
4.2	Anerkennung von Studienleistungen	6
4.3	Studiendauer	6
4.4	Studienaufbau	6
5	Studienleistungen	7
5.1	Bemessung des Studienaufwandes im ECT-System	7
5.2	Studienaufwand des CAS-Weiterbildungslehrgangs in ECTS-Punkten	7
5.3	Präsenzregelungen	7
5.4	Leistungsnachweise	8
5.5	Mitteilung der Ergebnisse	8
5.6	Wiederholung bzw. Überarbeitung von Leistungsnachweisen	8
5.7	Studienabschluss	8
6	Abschlussmodul	9
6.1	Abschlussarbeit	9
6.2	Abschlussprüfung	11
7	Module	13

1 Einleitung

Der Weiterbildungslehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS) bildet in der Systematik der Weiterbildungslehrgänge die erste Stufe. Dieser Studienplan regelt den ganzen Weiterbildungslehrgang und gibt eine Übersicht über die Grundlagen, Aufbau, Ziele, Kompetenzen und die Organisation des Lehrgangs.

2 Orientierungsrahmen der PHBern

Der Orientierungsrahmen gründet auf einem gemeinsamen Verständnis der PHBern über erfolgreiches Handeln in Schule und Unterricht. Er ist der Grundstein für eine kompetenzorientierte Aus- und Weiterbildung an der PHBern (vgl. Orientierungsrahmen der PHBern 2012, S. 4)¹. Arbeitsort, Schulstufe, Klassenstrukturen und Fachbereiche können sich auf das Berufsfeld der Lehrpersonen sehr verschieden auswirken. Dennoch lassen sich gewisse Handlungsfelder generalisieren. Der Orientierungsrahmen der PHBern zeigt diese auf (vgl. Orientierungsrahmen der PHBern 2012, S. 8).

2.1 Handlungsfelder im Orientierungsrahmen

Die Handlungsfelder im Orientierungsrahmen definieren Situationen bzw. Arbeitsbereiche, für welche Lehrpersonen kompetent sein müssen (vgl. Orientierungsrahmen der PHBern 2012, S. 8). Die für den Weiterbildungslehrgang relevanten Handlungsfelder werden auf den Modulblättern ersichtlich.

¹ Orientierungsrahmen der PHBern, verabschiedet von der Schulleitung der PHBern am 7. Februar 2012, abrufbar unter <https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/portraet/orientierungsrahmen.html>

Dimensionen der Professionalität	Handlungsfelder	Fach- und stufenspezifische Tätigkeiten
Unterricht	Unterrichtsplanung und -durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Sich in den Schulfächern orientieren, sachgerechte Auseinandersetzung mit Lerninhalten realisieren • Unterricht sach- und lernendenbezogen planen • Lernumgebungen gestalten, Lern- und Spielsituationen initiieren
	Beurteilung und Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> • Wissens- und Lernvoraussetzungen rekonstruieren, analysieren und diagnostizieren • Lernprozesse und Lernergebnisse begutachten und beurteilen
	Beratung und Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Lernende individuell beraten und begleiten
	Klassenführung	<ul style="list-style-type: none"> • Klasse, Lerngruppen und Lernende führen, unterstützen und begleiten
Schule (Kindergarten, Volksschule und Sekundarstufe II)	Zusammenarbeit mit Schulleitung und Kollegium	<ul style="list-style-type: none"> • In Teams und Kollegien fach- und stufenspezifisch zusammenarbeiten
	Zusammenarbeit mit Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Eltern zusammenarbeiten und kommunizieren
	Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Fachstellen sowie anderen Institutionen zusammenarbeiten und kommunizieren
	Organisation und Administration	<ul style="list-style-type: none"> • Organisieren und administrieren
	Evaluation, Unterrichts- und Schulentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht, Schule und Schulkultur evaluieren und weiterentwickeln
Lehrperson	Persönliche und professionelle Weiterentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Berufsarbeit evaluieren • Sich als Lehrperson fach-, unterrichts- und schulbezogen professionell weiterentwickeln • Mit eigenen Ressourcen nachhaltig umgehen

Abbildung 1: Orientierungsrahmen der PHBern (2012, S. 8)

3 Zielsetzungen und Kompetenzen des Weiterbildungslehrgangs

3.1 Zielsetzungen

Im CAS-Lehrgang Musikalische Grundschule (MGS) erweitern Lehrerinnen und Lehrer ihre stufenspezifischen Kompetenzen, um vier- bis achtjährige Kinder in den Bereichen Musik, Bewegung und Tanz kompetent zu begleiten, sie in ihrer musikalischen Entwicklung zu fördern und ihnen einen ganzheitlichen Zugang zu Musik zu vermitteln.

Die Teilnehmenden qualifizieren sich dafür, das Unterrichtsfach „Musikalische Grundschule“ sowohl nach pädagogisch-didaktischen wie auch nach gestalterischen Gesichtspunkten zu planen und nach den Anforderungen des Lehrplans 21 umzusetzen. Zudem entwickeln sie die eigenen musikalischen und fachdidaktischen Kompetenzen weiter, erwerben vertiefte Kenntnisse zur musikalischen Entwicklung von Kindern und werden befähigt, musikpädagogisches Handeln zu begründen und zu reflektieren.

Der CAS baut auf den erworbenen musikalischen Kompetenzen der Grundausbildung im Fachbereich Musik auf und ersetzt diese nicht.

3.2 Kompetenzen

Die Teilnehmenden erwerben im Verlauf des Weiterbildungslehrgangs relevante Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. Orientierungsrahmen der PHBern 2012, S. 12) hinsichtlich der folgenden beruflichen Kompetenzen:

Erweiterung der eigenen musikalischen Kompetenzen:

- Die eigenen musikalischen Kompetenzen reflektieren, dokumentieren und weiterentwickeln

Erweiterung der eigenen musikdidaktischen Kompetenzen:

- Die eigenen musikdidaktischen Kompetenzen reflektieren, dokumentieren und weiterentwickeln
- Exemplarisch MGS-Unterricht planen, durchführen, beurteilen und weiterentwickeln, der allgemeinen und fachdidaktischen Qualitätskriterien entspricht und sich am Lehrplan 21 orientiert
- Spezifische Anforderungen an die Klassenführungskompetenz im MGS-Unterricht kennen und anwenden
- MGS-Unterricht kriteriengestützt beobachten und Erkenntnisse in Bezug auf die Berufspraxis reflektieren

Weiteres:

- Sich auseinandersetzen mit der musikalischen Entwicklung und dem musikalischen Lernen von vier- bis achtjährigen Kindern und diese Erkenntnisse für den MGS-Unterricht nutzen und weiterentwickeln
- MGS-Projekte in der Schule und im Rahmen der Kulturvermittlung entwickeln und realisieren
- Eine selbstgewählte Problemstellung im Themenfeld des Lehrgangs selbstständig und berufsfeldbezogen bearbeiten und dokumentieren

4 Studienorganisation

Der vorliegende Studienplan beruht auf dem Studienreglement vom 14. Juni 2016 über die Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte². Alle nachfolgenden Artikel beziehen sich auf dieses Reglement.

² Rechtssammlung der PHBern Ziff. 4.1; abrufbar unter www.phbern.ch/rechtssammlung

4.1 Zulassung und Einschreibung

Der CAS-Lehrgang richtet sich an Lehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Basisstufe).

Zum Studium wird zugelassen, wer über ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt und den Nachweis über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Umfang von durchschnittlich mindestens 20% Beschäftigungsgrad pro Jahr nach Erhalt des Lehrdiploms oder nach Abschluss der Ausbildung erbringt.

Gemäss Art. 5 wird zum Studium grundsätzlich nur zugelassen, wer über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) und für die Dauer von mindestens einem Jahr zu durchschnittlich mindestens 30 Stellenprozent als Lehrperson berufstätig war (Art. 5 Abs. 1 Bst. b). Personen, die eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, können „sur dossier“ zugelassen werden (Art. 5 Abs. 2).

Um den CAS-Lehrgang besuchen zu können, müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Musik
- Grundkenntnisse in Liedbegleitung (Kinderlieder mit Akkorden auf einem Harmonieinstrument begleiten) oder Bereitschaft, diese während des Lehrgangs zu erwerben.

Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, diejenige der zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese nach den folgenden Prioritäten vergeben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a bis d):

- a Studierende, die im Hinblick auf das Erreichen der nächsten Studienstufe bereits einen DAS-Weiterbildungslehrgang an der Pädagogischen Hochschule absolviert haben,
- b Studierende, die im Hinblick auf das Erreichen der nächsten Studienstufe bereits einen CAS-Weiterbildungslehrgang an der Pädagogischen Hochschule absolviert haben,
- c Studierende, an deren Weiterbildung sich der Kanton Bern finanziell beteiligt,
- d Eingang der Anmeldung.

Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung behält sich vor, Weiterbildungslehrgänge wegen zu geringer Anmeldezahl nicht durchzuführen (Art. 12 Abs. 2).

Die definitive Aufnahme in den Lehrgang erfolgt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Eine solche erhält nur, wer die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 5 erfüllt, gemäss Art. 7 Anspruch auf einen Studienplatz hat und die Lehrgangsgebühren bezahlt hat (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. a bis c).

4.2 Anerkennung von Studienleistungen

An einer Hochschule erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des angestrebten Abschlusses relevante Studienleistungen, welche mit ECTS-Punkten ausgewiesen sind, werden angemessen angerechnet (Art. 44). An einen CAS-Weiterbildungslehrgang dürfen maximal 8 ECTS-Punkte, an einen DAS-Weiterbildungslehrgang maximal 15 ECTS-Punkte und an einen MAS-Weiterbildungslehrgang maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden (Art. 45 Abs. 1).

An Abschlussarbeiten werden keine Studienleistungen angerechnet (Art. 45 Abs. 2). Studienleistungen können pro Lehrgangstyp nur einmal angerechnet werden (Art. 45 Abs. 3).

Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung von Studienleistungen; eine Gesuchstellung ist erst nach erfolgter Zulassung zum Studium möglich (Art. 46 Abs. 1). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 40 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich eine Verfügung verlangen; die Verfügung ergeht innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens (Art. 46 Abs. 2).

4.3 Studiendauer

Die CAS-Weiterbildungslehrgänge dauern in der Regel zwei bis vier Semester (Art. 9 Abs. 1). Bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung auf Gesuch hin eine Verlängerung der Studiendauer, sofern das Angebot und die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen (vgl. Art. 10 Abs. 1). Dieses Gesuch ist schriftlich einzureichen. Namentlich wichtige Gründe sind Art. 10 Abs. 2 des Studienreglements zu entnehmen.

4.4 Studienaufbau

Der Weiterbildungslehrgang besteht aus vier Modulen: Drei Module à 4 ECTS-Punkte und das Abschlussmodul (inkl. der Abschlussarbeit und Abschlussprüfung) à 3 ECTS-Punkte. In allen Modulen sind Leistungsnachweise zu erbringen. Für die Erlangung des Studienabschlusses müssen alle vier Module erfolgreich abgeschlossen werden.

5 Studienleistungen

5.1 Bemessung des Studienaufwandes im ECT-System

Die Studienleistungen, die in den Weiterbildungslehrgängen zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen (Art. 17 Abs. 1). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Art. 17 Abs. 2). Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen; dazu gehören der Präsenzunterricht, die Vor- und Nachbearbeitung der Veranstaltungen, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und das Erbringen von Leistungsnachweisen (Art. 17 Abs. 3 Bst. a bis e).

5.2 Studienaufwand des CAS-Weiterbildungslehrgangs in ECTS-Punkten

Die CAS-Weiterbildungslehrgänge umfassen insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte, davon 3 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung (vgl. Art. 18 Abs. 1). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 450 Stunden.

5.3 Präsenzregelungen

Der Anteil des Präsenzunterrichts in den CAS-Weiterbildungslehrgängen umfasst in der Regel mindestens 40 Prozent des Gesamtumfanges der Weiterbildungslehrgänge (vgl. Art. 18 Abs. 4). Zur Präsenzpflcht zählen alle im Detailprogramm aufgeführten Lehr- und Lernveranstaltungen eines Moduls.³

Insgesamt müssen mindestens 80 Prozent des Lehrgangs besucht werden (vgl. Art. 19 Abs. 1). Abwesenheiten müssen der Studienleiterin oder dem Studienleiter wenn immer möglich vorgängig gemeldet werden.

Wird der nicht präsenzpflichtige Anteil von 20 Prozent überschritten und liegen wichtige Abwesenheitsgründe vor, ist eine Kompensationsleistung zu erbringen (vgl. Art. 19 Abs. 2). Die Kompensationsleistungen werden vorgängig mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter vereinbart. Der Anteil der nicht besuchten Veranstaltungen darf in keinem Fall, unabhängig von den Abwesenheitsgründen, über 40 Prozent liegen. Abwesenheiten, die den nicht präsenzpflichtige Anteil von 20 Prozent überschreiten und die nicht durch das Vorliegen von wichtigen Gründen

³ Die Detailprogramme finden sich jeweils auf den Webseiten der Lehrgänge unter www.phbern.ch/weiterbildung/lehrgaenge

gerechtfertigt sind, sowie Abwesenheiten, die den Anteil von 40 Prozent überschreiten, führen zum Ausschluss vom betreffenden Lehrgang (vgl. Art. 19 Abs. 3).

5.4 Leistungsnachweise

Der Erwerb der ECTS-Punkte ist unter anderem an das fristgerechte Erbringen von Leistungsnachweisen gebunden (Art. 26). Leistungsnachweise sind die in den Modulen bzw. Veranstaltungen zu erbringenden bewerteten Studienleistungen (Art. 21 Abs. 1), sie unterstützen die individuelle Verarbeitung der Modulinhalte. Jeder Leistungsnachweis wird aufgrund von Kriterien beurteilt, die den Studierenden jeweils vorgängig schriftlich bekannt gegeben werden. Die Leistungsnachweise werden in unterschiedlichen Formen erbracht (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. a bis e) und sind den Modulblättern zu entnehmen. Die Leistungsnachweise in den Modulen werden mit den Prädikaten „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beurteilt (vgl. Art. 24 Abs. 1).

5.5 Mitteilung der Ergebnisse

Ergebnisse bestandener Leistungsnachweise werden in Form von Modulbestätigungen mitgeteilt; jede Modulbestätigung gibt Auskunft über die Inhalte des betreffenden Moduls, dessen Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte (Art. 29. Abs. 1).

Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise werden von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung innert 10 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Bewertung in Verfügungsform mitgeteilt (Art. 29 Abs. 2).

5.6 Wiederholung bzw. Überarbeitung von Leistungsnachweisen

Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden; nicht bestandene Leistungsnachweise können vorbehaltlich anderer Bestimmungen einmal wiederholt oder überarbeitet werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 und 2).

5.7 Studienabschluss

Der Weiterbildungslehrgang wird mit dem Certificate of Advanced Studies PHBern in Musikalische Grundschule (MGS) abgeschlossen (vgl. Art. 4).

Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss eines CAS-Weiterbildungsehrgangs eine Abschlussurkunde und ein Zeugnis (vgl. Art. 47 Abs. 1).

6 Abschlussmodul

Für das Abschlussmodul sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung (vgl. Art. 18 Abs. 1). Beide Leistungsnachweise sind mit dem Prädikat „erfüllt“ abzuschliessen.

6.1 Abschlussarbeit

6.1.1 Richtlinien für die CAS-Abschlussarbeit

Die Richtlinien für die Abschlussarbeit⁴ definieren die Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit. Insbesondere legen die Richtlinien die formalen Anforderungen, den Aufbau sowie die Beurteilungskriterien fest.

6.1.2 Zweck und Ziel der Abschlussarbeit

Für jeden Abschluss gemäss Art. 4 verfassen die Studierenden eine praxisbezogene Abschlussarbeit, in der sie sich selbstständig mit einer relevanten Frage oder Aufgabenstellung befassen und bei deren Bearbeitung sie Inhalte des Weiterbildungslehrgangs umsetzen (Art. 33). Die Teilnehmenden sollen belegen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und strukturiert ein berufsrelevantes Thema bearbeiten, reflektieren und darstellen können.

6.1.3 Form der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist entweder eine schriftliche Arbeit oder ein sonstiges Produkt, dessen Konzeption, Entwicklung und Entstehung schriftlich dokumentiert werden (Art. 34 Abs.1).

⁴ Die Richtlinien für die CAS-Abschlussarbeit werden den Teilnehmenden im Weiterbildungslehrgang von der Studienleitung abgegeben.

6.1.4 Schriftliche Erklärung

Der Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Mithilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden (Art. 38).⁵ Bei Verstössen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze zum Umgang mit Forschungsergebnissen und Quellen (Plagiat) wird die Abschlussarbeit mit dem Prädikat „nicht erfüllt“ bzw. der Note 3 bewertet.

6.1.5 Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem oder von mehreren Dozierenden betreut und bewertet (Art. 37 Abs. 1).

Grundlage für die Bewertung einer Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit und/oder die schriftliche Dokumentation, siehe dazu Kapitel 6.1.3. Es können in Absprache mit der Studienleitung auch ergänzende Materialien in nicht-schriftlicher Form eingereicht werden.

Für jede Abschlussarbeit erstellen die Dozierenden innert 30 Tagen nach deren Einreichung eine schriftlich begründete Bewertung zuhanden der Studienleiterin oder des Studienleiters des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs (Art. 37 Abs. 2).

6.1.6 Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis der bestandenen Abschlussarbeit wird gemäss Art. 29 Abs. 1 in der Modulbestätigung des Abschlussmoduls mitgeteilt; diese gibt Auskunft über die Inhalte des betreffenden Moduls, dessen Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte.

Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise werden von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung innert 10 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Bewertung in Verfügungsform eröffnet (Art. 29 Abs. 2).

6.1.7 Wiederholung bzw. Überarbeitung der Abschlussarbeit

Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden. Nicht bestandene Leistungsnachweise können vorbehältlich anderer Bestimmungen einmal wiederholt oder überarbeitet werden (vgl. Art. 31. Abs. 1 und 2).

⁵ Eine Vorlage für die CAS-Abschlussarbeit inkl. der schriftlichen Erklärung wird im Weiterbildungslehrgang abgegeben.

6.2 Abschlussprüfung

6.2.1 Leitfaden für die Abschlussprüfung

Der Leitfaden für die Abschlussprüfung definiert den Ablauf und die weiteren Rahmenbedingungen der mündlichen Präsentation der Abschlussarbeit und der daran anschliessenden Diskussion.

6.2.2 Form und Dauer der Abschlussprüfung

Sämtliche Weiterbildungslehrgänge werden mit einer mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen; die Abschlussprüfung basiert auf der Präsentation der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebenden Diskussion wissenschaftlicher und praxisrelevanter Fragestellungen (Art. 39 Abs. 1 und 2).

Die Abschlussprüfung dauert 30 bis 45 Minuten; bei Gruppenprüfungen wird die Prüfungsdauer entsprechend verlängert (Art. 41 Abs. 2). Der Abschlussprüfung können Teilnehmende des Weiterbildungslehrgangs und weitere geladene Gäste beiwohnen (vgl. Art. 23).

6.2.3 Zulassung zur Abschlussprüfung

Gemäss Art. 40 wird zur Abschlussprüfung zugelassen, wer

- a die Präsenzpflicht erfüllt und
- b alle anderen im Rahmen des betreffenden Weiterbildungslehrgangs zu erbringenden Leistungsnachweise (einschliesslich der Abschlussarbeit) bestanden hat.

6.2.4 Bewertung der Abschlussprüfung

Für die Bewertung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgremium zuständig; dieses besteht in der Regel aus den Dozierenden, welche die Abschlussarbeit betreut und bewertet haben, sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter des jeweiligen Weiterbildungslehrgangs, welche oder welcher die Prüfung leitet (Art. 42).

6.2.5 Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis der bestandenen Abschlussprüfung wird gemäss Art. 29 Abs. 1 in der Modulbestätigung des Abschlussmoduls mitgeteilt; diese gibt Auskunft über die Inhalte des betreffenden Moduls, dessen Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte.

Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise werden von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung innert 10 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Bewertung in Verfügungsform mitgeteilt (Art. 29 Abs. 2).

6.2.6 Wiederholung der Abschlussprüfung

Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden. Nicht bestandene Leistungsnachweise können vorbehaltlich anderer Bestimmungen einmal wiederholt oder überarbeitet werden (Art. 31. Abs. 1 und 2).

7 Module

Modul 1 Musikalische Kompetenzen

Modultyp	Pflichtmodul
ECTS-Punkte	4
Voraussetzungen	Keine

Orientierungsrahmen der PHBern

Dimension	Handlungsfelder
Lehrperson	Persönliche und professionelle Weiterentwicklung

Kompetenzen (vgl. Kap. 3.2)

- Die eigenen musikalischen Kompetenzen reflektieren, dokumentieren und weiterentwickeln

Ziele

Die Absolvierenden können

- sich ihrer musikalischen Erfahrungen und Kompetenzen bewusst werden und diese zielgeleitet reflektieren,
- ihre Hör-, Musizier- und Bewegungserfahrungen beim Experimentieren, Improvisieren, Komponieren und Interpretieren zielgeleitet erweitern und ihren Übungsprozess gestalten,
- Musik und Tanz gezielt einordnen und sich deren Vielfalt bewusst werden,
- musizierende Gruppen führen und auf einem Instrument begleiten,
- Kenntnisse musikalischer Strukturen vertiefen und in unterschiedlichem Kontext anwenden.

Inhalte

- Hören (auditive Wahrnehmungsprozesse, akustische Umgebung)
- Musizieren (Stimme, Körper, Klangquellen, Instrumente)
- Ausgewählte Aspekte zu Musik und Bewegung / Tanz aus verschiedenen Zeiten, Gattungen, Stilen, Kulturräumen
- Führen und Leiten von musizierenden Gruppen (Dirigieren, Liedbegleitung,)
- Musikalische Strukturen und deren Darstellung (Rhythmus, Melodie, Grundlagen Harmonielehre, Notation, Symbole, Arrangieren)

Veranstaltung	Leistungsnachweis	Bewertungsform
----------------------	--------------------------	-----------------------

Total Arbeitsstunden: 120 davon Präsenzstunden: 64	Besondere Arbeit	erfüllt / nicht erfüllt
---	------------------	-------------------------

Modul 2 Musikdidaktische Kompetenzen

Modultyp	Pflichtmodul
ECTS-Punkte	4
Voraussetzungen	In der Regel Besuch von Modul 1

Orientierungsrahmen der PHBern

Dimension	Handlungsfelder
Unterricht	Unterrichtsplanung und -durchführung
Lehrperson	Persönliche und professionelle Weiterentwicklung

Kompetenzen (vgl. Kap. 3.2)

- Die eigenen musikdidaktischen Kompetenzen reflektieren, dokumentieren und weiterentwickeln
- Sich auseinandersetzen mit der musikalischen Entwicklung und dem musikalischen Lernen von vier- bis achtjährigen Kindern und diese Erkenntnisse für den MGS-Unterricht nutzen und weiterentwickeln

Ziele

Die Absolvierenden können

- ihre eigenen Vorstellungen von gutem MGS-Unterricht darlegen und reflektieren,
- ausgehend vom LP21 unterschiedliche fachdidaktische Modelle kritisch diskutieren und zum eigenen Unterricht in Bezug setzen,
- ihre eigenen fachdidaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten gezielt erweitern und im MGS-Unterricht einsetzen,
- die musikalische Entwicklung und das musikalische Lernen von vier- bis achtjährigen Kindern im MGS-Unterricht berücksichtigen

Inhalte

- Persönliches Verständnis von gutem MGS-Unterricht
- Modelle und Strömungen der Fachdidaktik
- Musik vermitteln (Arbeitsfelder und Methoden im MGS-Unterricht: Musik machen, Musik hören und verstehen, Musik umsetzen)
- Materialien und Lehrmittel

Veranstaltung	Leistungsnachweis	Bewertungsform
Total Arbeitsstunden: 120 davon Präsenzstunden: 64	Schriftliche Arbeit	erfüllt / nicht erfüllt

Modul 3 MGS-Unterricht gestalten

Modultyp	Pflichtmodul
ECTS-Punkte	4
Voraussetzungen	In der Regel Besuch von Modul 1 und 2

Orientierungsrahmen der PHBern

Dimension	Handlungsfelder
Unterricht	Unterrichtsplanung und -durchführung
Lehrperson	Klassenführung
	Beratung und Begleitung
	Persönliche und professionelle Weiterentwicklung

Kompetenzen (vgl. Kap. 3.2)

- Exemplarisch MGS-Unterricht planen, durchführen, beurteilen und weiterentwickeln, der allgemeinen und fachdidaktischen Qualitätskriterien entspricht und sich am Lehrplan 21 orientiert
- Spezifische Anforderungen an die Klassenführungskompetenz im MGS-Unterricht kennen und anwenden
- MGS-Unterricht kriteriengestützt beobachten und Erkenntnisse in Bezug auf die Berufspraxis reflektieren
- MGS-Projekte in der Schule und im Rahmen der Kulturvermittlung entwickeln und realisieren

Ziele

Die Absolvierenden können

- MGS-Unterricht planen und umsetzen und dabei musikspezifische Anforderungen berücksichtigen,
- Unterricht theoriegeleitet beobachten, reflektieren und weiterentwickeln,
- kriteriengeleitet MGS-Projekte planen, dokumentieren und reflektieren,
- sich mit Akteurinnen und Akteuren des MGS-Unterrichts vernetzen.

Inhalte

- Planungsgrundlagen für die Gestaltung von MGS-Unterricht
Entwickeln von differenzierenden Lernarrangements und Lernumgebungen
- Beurteilung im MGS-Unterricht
- Arbeitsorganisation
Rhythmisierung des Unterrichts, MGS-Rituale
- Raumgestaltung
- Konzepte zur Unterrichtsbeobachtung und -reflexion, Hospitation
- Kriterien für guten MGS-Unterricht
- Vielfältige Formen von MGS-Projekten und Kulturprojekten in der Schule
- Vernetzung mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren des MGS-Unterrichts (z.B. Kultur- und Musikvermittlung, Schule und Kultur, Musikschulen, IG-MGS)
- Grundlagen Kulturvermittlung und Projektmanagement

Veranstaltung	Leistungsnachweis	Bewertungsform
Total Arbeitsstunden: 120 davon Präsenzstunden: 64	Schriftliche Arbeit	erfüllt / nicht erfüllt

Abschlussmodul

Modultyp	Pflichtmodul
ECTS-Punkte	3
Voraussetzungen	In der Regel Besuch von Modulen 1, 2 und 3

Orientierungsrahmen der PHBern

Dimension	Handlungsfelder
Lehrperson ev. Schulleitende	Persönliche und professionelle Weiterentwicklung

Ziele

Die Absolvierenden können

- eine für ihre berufliche Tätigkeit relevante und in die Thematik des CAS-Lehrgangs eingebettete Fragestellung identifizieren,
- die Fragestellung korrekt und nachvollziehbar bearbeiten,
- die Bearbeitung der Fragestellung reflektieren sowie diskutieren und
- ihre Abschlussarbeit einem Publikum präsentieren und in der anschliessenden Diskussion Stellung zu wissenschaftlichen und praxisrelevanter Fragen nehmen.

Inhalte

- Rahmenbedingungen für Abschlussarbeit und Abschlussprüfung
- Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens
- Formen von Feedback und Coaching im Schreibprozess
- Verfassen einer schriftlichen Arbeit im Kontext eines spezifischen Themenbereiches

Veranstaltung	Leistungsnachweis	Bewertungsform
Total Arbeitsstunden: 90 davon Präsenzstunden: 12	Abschlussarbeit Abschlussprüfung	erfüllt / nicht erfüllt

PHBern

Institut für Weiterbildung
und Medienbildung

Weltstrasse 40

CH-3006 Bern

T +41 31 309 27 11

info.iwm@phbern.ch

www.phbern.ch

PHBern: für professionelles
Handeln in Schule und Unterricht

